

Gemeinde Aumühle

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigt:

Ja-Stimme(n):

Nein-Stimme(n):

Enthaltung(en):

Ausschluss nach § 22 GO:

Beschlussvorlage 12/014/2022 Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Datum: 04.02.2022 Federführend: Amt IV.0 - Bauamt	
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Befreiungsantrag für die Fällung von 2 Fichten Otternweg 8a		
Beratungsfolge:		
Datum 22.02.2022	Gremium <i>Bauausschuss der Gemeinde Aumühle</i>	Zuständigkeit <i>Entscheidung</i>

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB zum Befreiungsantrag für die Fällung von 2 Fichten auf dem Grundstück „Otternweg 8a“.

Es ist eine Ersatzanpflanzung von 4 einheimischen Laubbäumen nachzuweisen. Die Qualität der Ersatzanpflanzung orientiert sich an der Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle.

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Befreiungsantrag für die Fällung von 2 Fichten auf dem Grundstück „Otternweg 8a“. Die Bäume haben einen Stammumfang von 160 cm bzw. 163 cm.

Für die Beurteilung der Schädigung der Bäume wird ein Baumgutachten vorgelegt. Die nördliche Fichte hat eine unzureichende Grundsicherheit. Da die Bäume aufgrund der geringen Nähe zueinander im Kronenverband stehen, ist bei Fällung der nördlichen Fichte auch die südliche Fichte zu fällen. Nach der Fällung der Buche sind die Fichten für Winde aus östlicher Richtung freigestellt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“. Im B-Plan ist festgesetzt, dass alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einem Meter Höhe, zum Erhalt festgesetzt sind. Bäume, die zur Gefahrenabwehr wegen Krankheiten oder sonstiger Schäden gefällt werden müssen, sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein

Im Vermögenshaushalt: Nein

Anlage/n:

- 1 Otternweg 8a - Baumgutachten
- 2 Otternweg 8a - Anschreiben